

Spezielle Bedingungen für connect enlight (Stand: 30.01.2019)

Gegenstand

Diese Bedingungen regeln ergänzend zu den Allgemeinen Regelungen zur Nutzung des Kundenbereichs die Inanspruchnahme der von envia THERM GmbH im Rahmen von connect enlight angebotenen Produkte. Hierbei handelt es sich um die Nutzung der cloudbasierten Software, die Erstellung von Berichten sowie den Kauf von zusätzlichen Datenpunkten.

Die Nutzung dieser Leistungen der envia THERM ist nur für Unternehmer zulässig. Eine Nutzung durch Verbraucher ist ausgeschlossen.

Die Anwendung der Regelungen aus § 312 i Absatz 1 Satz 1 Nr. 1 bis 3 BGB ist ausgeschlossen.

Voraussetzungen

Voraussetzung zur Nutzung von connect enlight ist, dass sich die Erzeugungsanlagen und Verbrauchseinrichtungen des Kunden einschließlich der dazugehörigen Zähler in Deutschland befinden.

Testzeitraum

Der Kunde ist einmalig berechtigt, connect enlight für einen Zeitraum von maximal zwei Monaten kostenlos zu benutzen. Dabei kann er die Funktionen von connect enlight testen. Im Testzeitraum ist die Datenverarbeitung auf 100 Datenpunkte begrenzt. Der Testzeitraum beginnt am Tag der Auswahl der Testoption (= nach erfolgreich durchgeführter Registrierung und Freischaltung) und endet spätestens nach Ablauf des auf diesen Zeitpunkt folgenden Monats oder vorher, wenn der Kunde eine kostenpflichtige Nutzung wählt. Die kostenlose Nutzungsmöglichkeit erlischt automatisch, d. h. es bedarf hierfür keiner gesonderten Kündigung.

Während des Testzeitraums haftet envia THERM nur für Vorsatz und grobe Fahrlässigkeit. Das gilt nicht bei der Verletzung des Lebens, des Körpers und der Gesundheit.

Laufzeit und Beendigung

Der Kunde ist berechtigt, connect enlight nach seiner Freischaltung zu benutzen. Die Erstlaufzeit des Vertrages beginnt mit der auf die Bestellung folgenden Freischaltung und endet nach Ablauf eines Jahres. Der kostenlose Testzeitraum wird bei der Berechnung der Erstlaufzeit nicht berücksichtigt.

Der Kunde ist berechtigt, den Vertrag spätestens drei Monate vor Ablauf der Vertragslaufzeit zu kündigen. Die Kündigung kann vom Kunden elektronisch im Webshop vorgenommen werden. Wenn der Kunde den Vertrag nicht fristgerecht gekündigt hat, verlängert er sich automatisch um ein weiteres Kalenderjahr.

envia THERM ist berechtigt, den Vertrag außerordentlich zu kündigen, wenn der Kunde seine Vertragspflichten verletzt und dieses Verhalten trotz Abmahnung fortsetzt. Das gilt insbesondere bei der Nichtbegleichung von Rechnungen nach einer Mahnung und/oder der Weitergabe der Zugangsdaten und des Passwortes.

Nutzerrollen

Der Kunde ist verpflichtet, einen Administrator für die Nutzung von connect enlight festzulegen. Die Vergabe der Nutzerrollen und Nutzerrechte im connect enlight erfolgt durch den Kunden-Administrator. Für Administratoren wird eine Einführungsschulung angeboten. Administratoren wird empfohlen, an dieser Schulung teilzunehmen.

Mitwirkungspflichten des Kunden

Um den vollen Funktionsumfang zu nutzen, muss der Kunde unternehmens- und anlagenbezogene Stammdaten und Zählerdaten im connect enlight-System einpflegen.

Der Kunde kann die Zählerdaten aus seiner Anlage auf folgenden Wegen in connect enlight übertragen: Weiterleitung von MSCONS-Dateien per E-Mail an die von connect enlight erzeugte Adresse, manuelles Hochladen der MSCONS-Dateien, manuelle Eingabe der Zählerdaten, Fernauslesung der Zählerdaten über ein von envia THERM als kompatibel eingestuftes Gateway und Datenübertragung aus bestehenden Kunden-Systemen über eine REST.API-Schnittstelle.

Für die Versendung der über connect enlight erzeugten Berichte an den jeweiligen Adressaten ist der Kunde selbst verantwortlich.

Vor der Erstellung der Berichte hat der Kunde die Vollständigkeit und Richtigkeit der im System vorhandenen Daten zu überprüfen.

Zahlung

envia THERM erstellt nach der Bestellung des Produktes eine Rechnung über die Erstlaufzeit des Vertrages und übermittelt diese per E-Mail an den Kunden.

Der Kunde ist verpflichtet, den Rechnungsbetrag bis zu dem in der Rechnung ausgewiesenen Zahlungstermin an envia THERM zu bezahlen. Sollte der Kunde der envia THERM ein SEPA-Lastschriftmandat erteilt haben, wird envia THERM den Rechnungsbetrag vom Konto des Kunden einziehen.

Falls der Kunde den Rechnungsbetrag nicht fristgerecht an envia THERM überweist oder das Konto des Kunden nicht über ausreichende Deckung verfügen sollte, wird envia THERM den Zugang zu connect enlight nach erfolgloser Mahnung sperren.

Haftung

Die Haftung der envia THERM beschränkt sich auf die ordnungsgemäße Verarbeitung der Daten im System connect enlight.

Eine Haftung der envia THERM ist ausgeschlossen für die Vollständigkeit und Richtigkeit der Daten aus den Anlagen des Kunden, die Vollständigkeit und Richtigkeit der von connect enlight erzeugten Berichte, die fristgemäße Erstellung und Versendung der einzelnen Berichte an den jeweiligen Adressaten und/oder die Reaktionen der Adressaten auf die Berichte.

Die Haftung der envia THERM ist beschränkt auf Schäden aus grob fahrlässigem und vorsätzlichem Verhalten sowie grob fahrlässigem und vorsätzlichem Verhalten ihrer Vertreter oder Erfüllungsgehilfen, außer es handelt sich um Schäden aus einer Verletzung des Lebens, des Körpers oder der Gesundheit oder um vorhersehbare vertragstypische Schäden aus der Verletzung vertragswesentlicher Pflichten, bei deren Verletzung die Erreichung des Vertragszwecks gefährdet wäre (Kardinalpflichten). Die Haftung für entgangenen Gewinn und Produktionsausfall aus der weder grob fahrlässigen noch vorsätzlichen Verletzung von Kardinalpflichten ist ausgeschlossen.

Die übrige Haftung der envia THERM für alle Schadensereignisse unter diesem Vertrag in einem Kalenderjahr ist beschränkt auf die Höhe der Vergütung, die vom Kunden an envia THERM in einem Kalenderjahr gezahlt wird. Die Haftung für Datenverlust ist auf den typischen Herstellungsaufwand beschränkt, der bei regelmäßiger und gefahrensprechender Anfertigung von Sicherungskopien durch den Kunden (mindestens einmal täglich) eingetreten wäre.

Sonstiges

Sollten einzelne oder mehrere Bestimmungen dieser Bedingungen ganz oder teilweise nicht rechtswirksam oder nicht durchführbar sein oder ihre Rechtswirksamkeit oder Durchführbarkeit später verlieren, so soll hierdurch die Gültigkeit der übrigen Bestimmungen dieses Vertrages nicht berührt werden. Die Vertragspartner sind verpflichtet, anstelle der unwirksamen beziehungsweise undurchführbaren Bestimmungen angemessene, wirksame und durchführbare Regelungen zu vereinbaren, die dem am nächsten kommen, was sie nach dem Sinn und Zweck dieses Vertrages gewollt haben würden, sofern sie bei dessen Abschluss die Rechtsunwirksamkeit oder Undurchführbarkeit gekannt hätten. Entsprechendes gilt bei etwaigen Lücken dieser Bedingungen.